

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/1988 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

30.03.1988

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen
im Datenverkehr****§ 6**

(1) Der Abschluß von Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Datenverkehr bedarf der Genehmigung des Landesamtsdirektors unter Vorlage des Dienstleistungsvertrages.

(2) In die mit den Dienstleistern zu schließenden Verträge ist die Einhaltung der nach dem Datenschutzgesetz und nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen als Vertragsbestandteil aufzunehmen. Die Datensicherheitsmaßnahmen bei den Dienstleistern müssen jenen bei den dienstleistenden Stellen (§ 18) gleichwertig sein.